

VERORDNUNG
ZUM SCHUTZ VOR RASENMÄHERLÄRM
IN DER STADT SCHEßLITZ

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (GVBl S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), erläßt die Stadt Scheßlitz folgende

Verordnung

§ 1

Ruhestörende Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Gartenarbeiten im Sinne der Verordnung sind alle im Garten des Hausanwesens anfallenden lärmregenden Arbeiten, insbesondere die Rasenmäharbeiten, welche die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit stören.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen an Werktagen zwischen 12.00 und 14.00 Uhr sowie in der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Samstagen sind die Arbeiten ab 18.00 Uhr einzustellen

§ 2

Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten ruhestörende Gartenarbeiten ausführt oder ausführen läßt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Scheßlitz folgenden Tag in Kraft.

Scheßlitz, den 16. Juni 1987

Stadt Scheßlitz

Franz Zenk
1. Bürgermeister

Mit der Änderungsverordnung vom 17.10.2001 erfolgten folgende Änderungen:

- Neufassung des § 2 (Höhe des Bußgeldes) wegen Umstellung auf Euro zum 1.1.2002